

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.3 vom 1. September 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.3

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.3 du 1 septembre 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.3 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

B., der Ehemann von A., ist am 8. Oktober 2019 verstorben.

E. 2

Mit Verfügung vom 19. Februar 2021 wurde A. von der Steuerkommission Q. für die Zeit vom 9. Oktober bis 31. Dezember 2019 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 9'400.00 (satzbestimmendes Einkommen CHF 58'500.00) sowie einem steuerbaren Vermögen von CHF 86'000.00 (satzbestimmendes Vermögen CHF 381'000.00) veranlagt. Dieser Veranlagung liegt der Steuerwert der Liegenschaft Y-Weg 6 in Q. von CHF 355'000.00 pro rata temporis mit CHF 80'860.00 zu Grunde.

E. 3

Gegen die Verfügung vom 19. Februar 2021 liess A. mit Schreiben vom 10. März 2021 Einsprache erheben mit folgendem Antrag: "Der Steuerwert der Liegenschaft Y-Weg 6 / STWE-Nr. aaa in Q. sei den wohnrechtsbelasteten Eigentümern und nicht Frau A., die lediglich über ein Wohnrecht verfügt, zuzurechnen."

E. 4

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2021 wies die Steuerkommission Q. die Einsprache ab.

E. 5

Den Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2021 (Zustellung am 21. Dezember 2021) hat A. mit rechtzeitigem Rekurs vom 31. Dezember 2021 (Postaufgabe gleichentags) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiterziehen lassen. Sie beantragt das Folgende: "Der Steuerwert der Liegenschaft Y-Weg 6 / Parz. Nr. bbb, STWE-Nr. aaa in Q. sei dem wohnrechtsbelasteten Eigentümer und nicht Frau A., die lediglich über ein Wohnrecht verfügt, zuzurechnen. Das steuerbare Vermögen sei folglich um CHF 80'860 (satzbestimmend CHF 355'000) zu reduzieren. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen" Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 6

Die Steuerkommission Q. und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

- 3 -

E. 7

A. hat keine Replik erstatten lassen.

E. 8

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat das Kantonale Steueramt aufforderungsgemäss eine weitere Stellungnahme eingereicht.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.